

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. November 2001****zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von gegen das West-Nil-Fieber geimpften Equiden***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3709)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/828/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 19 Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/619/EG ⁽⁴⁾, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/619/EG, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden festgelegt.
- (3) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben in den vergangenen zwei Jahren Fälle von West-Nil-Fieber bei Equiden festgestellt. Vor kurzem wurde ein inaktivierter Formalin-Impfstoff durch die zuständigen Behörden mit bestimmten Auflagen zugelassen. Da gegen das West-Nil-Fieber geimpfte Equiden keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, sollte die Einfuhr von solchen Equiden in die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.
- (4) Um die Einfuhr von gegen das West-Nil-Fieber geimpften Equiden aus Ländern zu ermöglichen, die den Tiergesundheitsanforderungen für die Ländergruppe C unterliegen, müssen diese Anforderungen durch eine entsprechende Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG angepasst werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Teil C Abschnitt III der Entscheidung 92/260/EWG wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„m) es wurde nicht gegen das West-Nil-Virus geimpft ⁽³⁾, oderes wurde mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens zweimal im Abstand von zwischen 21 und 42 Tagen gegen das West-Nil-Virus geimpft, wobei die letzte Impfung mindestens 30 Tage vor dem Versand am ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ erfolgt ist.“⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.⁽³⁾ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 55.⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

Artikel 2

In Anhang II Teil C Abschnitt III der Entscheidung 93/197/EWG wird folgender neuer Absatz eingefügt:

- „n) es wurde nicht gegen das West-Nil-Virus geimpft ⁽³⁾, oder
es wurde mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens zweimal im Abstand von zwischen 21 und 42 Tagen gegen das West-Nil-Virus geimpft, wobei die letzte Impfung mindestens 30 Tage vor dem Versand am ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ erfolgt ist.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission
